

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

- „Mütterrente“
- Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
- „Rente mit 63“
- Höheres Reha-Budget

Inhalte des RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

„Rente mit 63“

Verbesserung bei der Hinterbliebenenrente

Höheres Reha-Budget

„Mütterrente“

„Flexi-Rente“



Mütterrente

Kindererziehungszeiten

bei Kindererziehung

leibliche Eltern

Adoptiveltern

Stiefeltern

Pflegeeltern

Ausgeschlossen
§ 56 Abs. 4 SGB VI

Bezieher einer Altersversorgung (Beamtenrecht)

anderweitig Versorgte bei annähernd gleichwertiger systembezogener Berücksichtigung der Kindererziehung → dies trifft insbesondere auf eine Versorgung nach **beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen** oder entspr. kirchenrechtlichen Regelungen zu.

Mütterrente

Kindererziehungszeiten

Rentenbeginn ab 01.07.2014

Kindererziehungszeiten
für vor 1992 geborene
Kinder

01.07.14

Kein Rentenbezug

Rente

12 Kalendermonate / Kind

24 Kalendermonate / Kind

wenn

Erziehung im Inland

Elternteil ab 1921 / 1927(Ost) geboren

ggf. Begrenzung der Kindererziehungszeit

Mütterrente

Kindererziehungszeiten

Dauer der Kindererziehungszeiten

Kind **vor** 01.01.92 geboren (z. B. 29.04.90)

01.05.90

30.04.92

24 Kalendermonate

Kind **ab** 01.01.92 geboren (z. B. 29.04.92)

01.05.92

30.04.95

36 Kalendermonate

Mütterrente

Wer erhält den Zuschlag?

Kinder-
erziehungszeiten
vor 1992

01.07.14

Bestandsrentner am 30.06.14

Zuschlag an pers. Entgeltpunkten

Erhöhung = **1 PEP / Kind**

28,61 Euro

26,39 Euro (Ost)

wenn

in der Rente eine Kindererziehungszeit für den 12. Kalendermonat nach Ablauf der Geburt angerechnet wurde (**nicht** für nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften versorgte Personen (§§ 56 Abs. 4, 307d Abs. 4 SGB VI)).

- kein Anspruch auf Kindererziehungsleistung (KLG) besteht (Mütter vor 1921 / 1927(Ost)) und
- es keine Rente nach Art. 2 RÜG ist

Mütterrente

Zuordnung

- Den Zuschlag erhält der Elternteil, der das Kind im zwölften Kalendermonat nach der Geburt erzogen hat
- Entgeltpunkte (Ost) nur, wenn allen Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden sind
- Keine Berücksichtigung bei mehreren Elternteilen möglich

Mütterrente

Sonstiges

Der Zuschlag ist zu berücksichtigen:

- als Einkommen bei Bezug anderer Sozialleistungen
- bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten
- als Beitragsbemessungsgrundlage zur Kranken- und Pflegeversicherung
- als steuerrechtliche Bemessungsgrundlage

Mütterrente

KLG-Leistungen (Mütter geboren vor 1921 / 1927 Ost)

Kinder-
erziehungszeiten
vor 1992

01.07.14

Bestandsrentner am 30.06.14

Erhöhung der KLG

2-fach aktueller Rentenwert

28,61 € auf 57,22 €

26,39 € auf 52,78 € (Ost)

Kindererziehungsleistungen sind nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen zu berücksichtigen (§ 299 SGB VI).

Mütterrente

Auswirkungen

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Bestandsrentner	Zusätzliche Entgeltpunkte für Neu-Rentner
Keine Neuberechnung der Rente	Berechnung der Rente mit den zusätzlichen Entgeltpunkten
Kein individueller Zugangsfaktor	Individueller Zugangsfaktor
Keine Auswirkung auf die Gesamtleistungsbewertung (§ 71 ff SGB VI)	Auswirkung auf die Gesamtleistungsbewertung (§ 71 ff SGB VI)
Keine Auswirkung auf Mindestentgeltpunkte	Auswirkung auf Mindestentgeltpunkte
Keine Begrenzung nach § 22 Abs. 4 (60%) und § 22 b FRG (25/40 EP)	Begrenzung nach § 22 Abs. 4 (60%) und § 22 b FRG (25/40 EP)
Keine Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze (Anl. 2b)	Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze (Anl. 2b)

Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente

→was wurde im Rahmen des Rentenpaket geändert ?

Renten

Erwerbsminderungsrenten

- Erwerbsminderungsrente
 - volle Erwerbsminderung
 - teilweise Erwerbsminderung

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

inkl. Renten wegen
verschlossenem Arbeitsmarkt

Geburt vor
2. Januar 1961

Renten

Hinterbliebenenrenten

- Witwen-/ Witwerrenten
 - nach dem letzten Ehegatten/ Lebenspartner
 - nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner
 - nach dem vor 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten

- Waisenrenten
 - Halbwaisenrente
 - Vollwaisenrente

- Erziehungsrente
 - nach Tod des geschiedenen Ehegatten
 - nach durchgeführtem Rentensplitting



Auswirkungen des Leistungsverbesserungsgesetz

Erwerbsminderungsrenten

- Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre
- Günstigerprüfung für die letzten 4 Jahre vor Eintritt Erwerbsminderung

Hinterbliebenenrenten

- Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre

Hintergrund

Zahlbeträge von Renten wegen Erwerbsminderung sinken seit Jahren

Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung höher:

Anteil Grundsicherungsfälle bei Altersrenten ab Regelaltersgrenze: 2,2 %

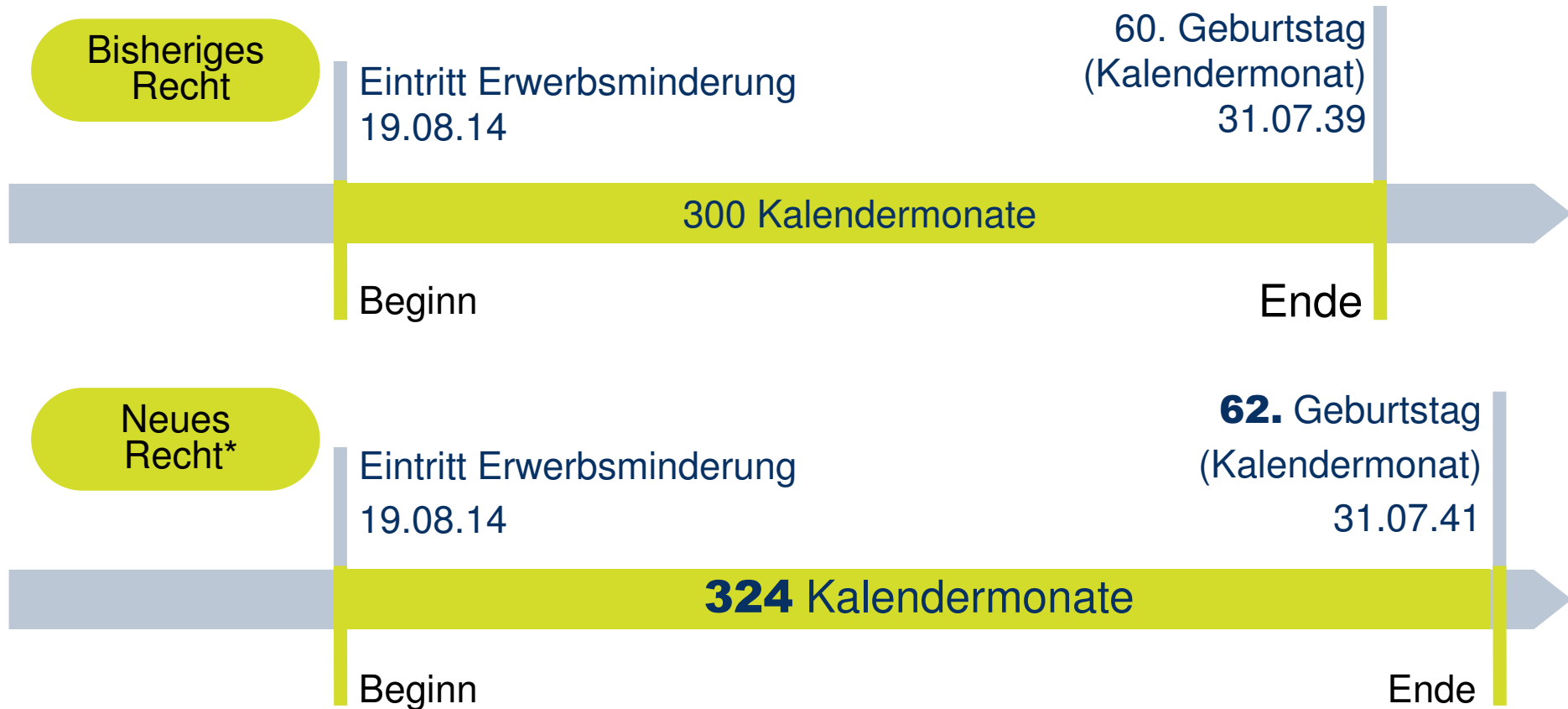
im Vergleich zu vollen Dauerrenten wegen Erwerbsminderung: 12,0 %

Verbesserung der Erwerbsminderungsrente

Verlängerung der Zurechnungszeit

Beispiel

Versicherter geboren 10.07.79



* bei Rentenbeginn ab 01.07.14

Verbesserung der Erwerbsminderungsrente

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten - Durchschnittswertermittlung

Beitragsfreie Zeiten

Höherer Wert

Durchschnittswert
Grundbewertung
aus allen

- Beitragszeiten
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung/Pflege

Durchschnittswert
Vergleichsbewertung
aus

- **vollwertigen** Beitragszeiten
- reinen Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung/Pflege

Ohne Berücksichtigung der letzten 4 Jahre günstiger?

Altersrente

- Verschiedene Altersrenten
- Hinzuverdienstgrenze



Renten

Altersrenten

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Ab 1. Januar 2012

- Altersrente für Frauen
- Altersrente nach Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeit

bis Geburtsjahr 1951

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63

Ab 1. Juli 2014

Altersrente

Regelaltersrente:

Früher:

→ Vollendung des 65. Lebensjahres

Aktuell:

→ Erreichen der Regelaltersgrenze

→ Wartezeit von 5 Jahren



Altersrente

Regelaltersrente:

Geburtsjahr	Anhebung	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Regelung **bis 30.06.2012**

- 45 Jahre Pflichtbeiträge (keine Pflichtbeiträge aufgrund Arbeitslosigkeit)
- Vollendung des 65. Lebensjahr

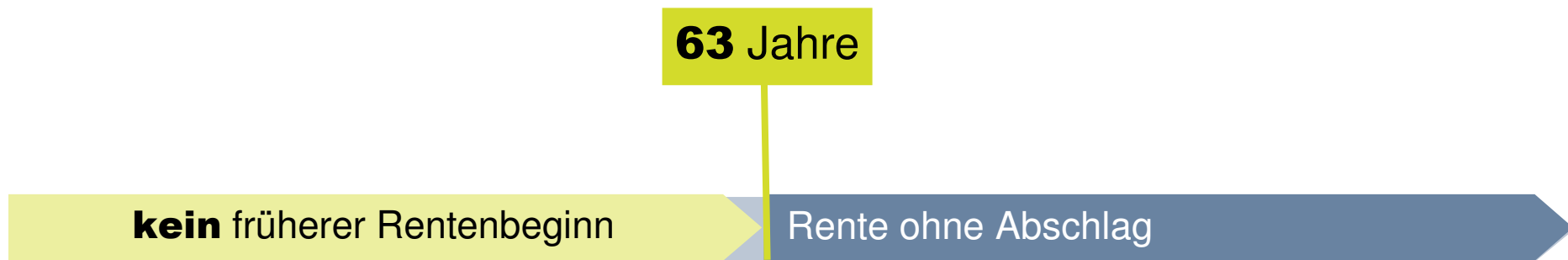
Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich !!!



Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Beginn **ab 01.07.2014**



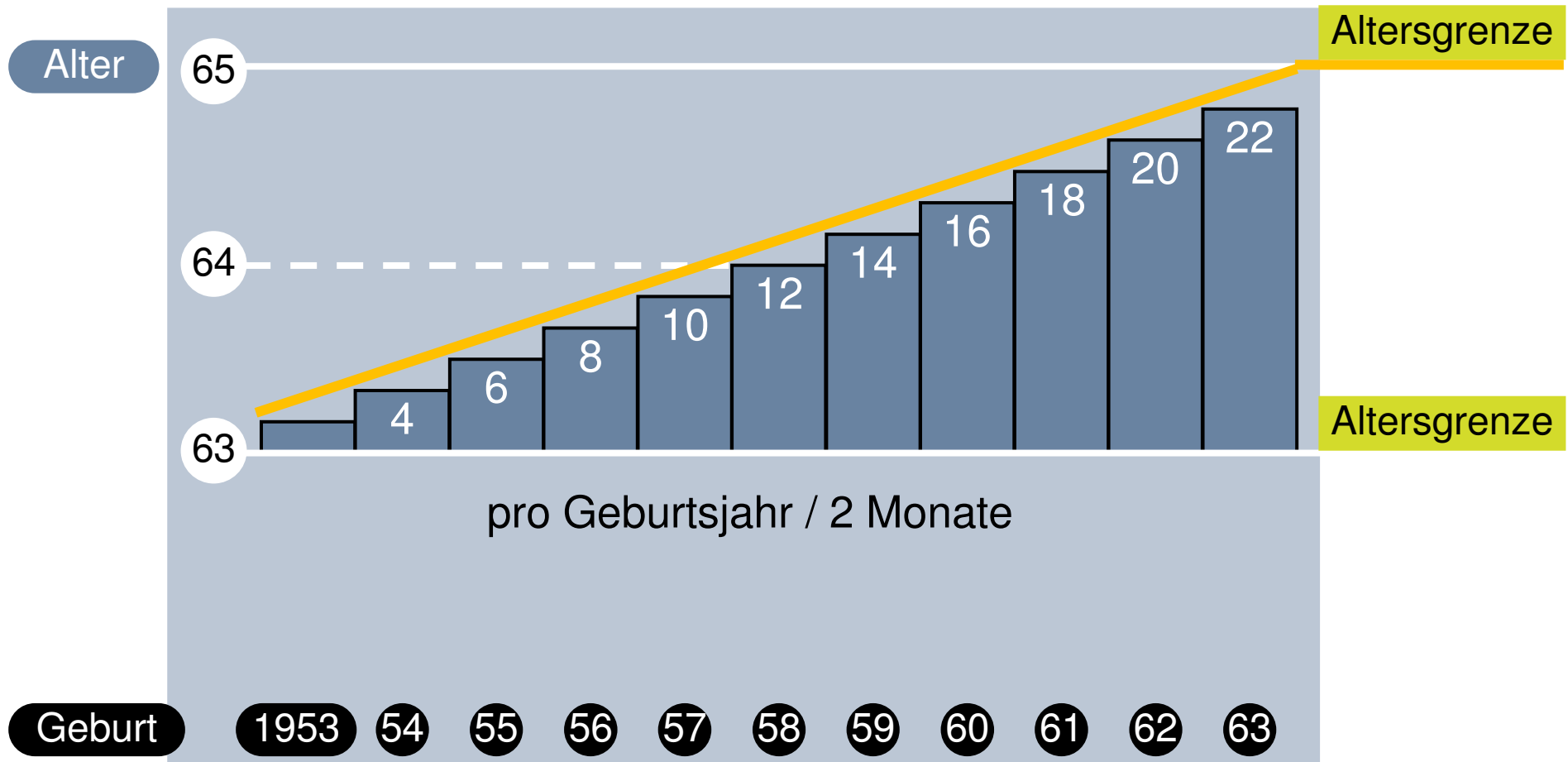
Beachte

- Wartezeit von 45 Jahren
- Anhebung auf 65 Jahre
- **Achtung**: Hinzuverdienstgrenze ist zu beachten!

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Anhebung der Altersgrenze – Übergangsregelung ab 01.07.14



Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Wartezeit

Wartezeit 45 Jahre

anrechenbar

Pflichtbeiträge für versicherte Beschäftigung / Tätigkeit

Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte
(Kindererziehung, Pflege, Krankengeldbezug, Wehr- / Zivildienst)

Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für
Arbeitsentgelt aus geringfügiger nicht
versicherungspflichtiger Beschäftigung

Ersatzzeiten

Berücksichtigungszeiten

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Wartezeit

neu
anrechenbar
ab
01.07.2014

Freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre **Pflichtbeiträge** für eine **versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit** vorhanden sind.

Pflichtbeitrags- oder Anrechnungszeit mit **Leistungsbezug** aus

- der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung
- der gesetzlichen Krankenversicherung
- sowie Übergangsgeld

Beachte:

„rollierender“ Stichtag für die letzten 2 Jahre vor Rentenbeginn

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Berücksichtigung des Leistungsbezug

- Glaubhaftmachung
 - der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung
 - der gesetzlichen Krankenversicherung
 - sowie **Übergangsgeld**
- Glaubhaftmachung / Versicherung an Eides statt nur subsidiär
- Vorliegen einer rentenrechtlichen Zeit ist weiterhin nachzuweisen (Glaubhaftmachung nur im Ausnahmefall z. B. nach dem FRG)

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Zeiten in EU-/EWR-Staaten und der Schweiz

- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren grundsätzlich mit allen mitgliedsstaatlichen Versicherungs-, Wohn- und gleichgestellten Zeiten
 - Wohnzeiten nur während Beschäftigung
 - nicht nur als anspruchsbegründend bescheinigte Versicherungszeiten, sondern auch Zeiten, die nach ausländischem Recht nur für die Berechnung zählen
 - Keine Ermittlung des Leistungsbezugs
 - Ausländische Zeiten der Arbeitslosigkeit sind vollumfänglich zu berücksichtigen
- Nicht zu berücksichtigen: Einkommensabhängige Leistungen bei Arbeitslosigkeit mit Sozialhilfe-/ Fürsorgecharakter, da diese Arbeitslosenhilfe / Arbeitslosengeld II gleich gestellt sind.

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Wartezeit

nicht anrechenbar

Pflichtbeiträge/Anrechnungszeiten für

- Arbeitslosenhilfe
- Arbeitslosengeld II

sämtliche Anrechnungszeiten
ohne Entgeltersatzleistungsbezug

Monate aus Versorgungsausgleich/Rentensplitting

Altersrente

Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Abschlagsfreie Altersrente im Vergleich:

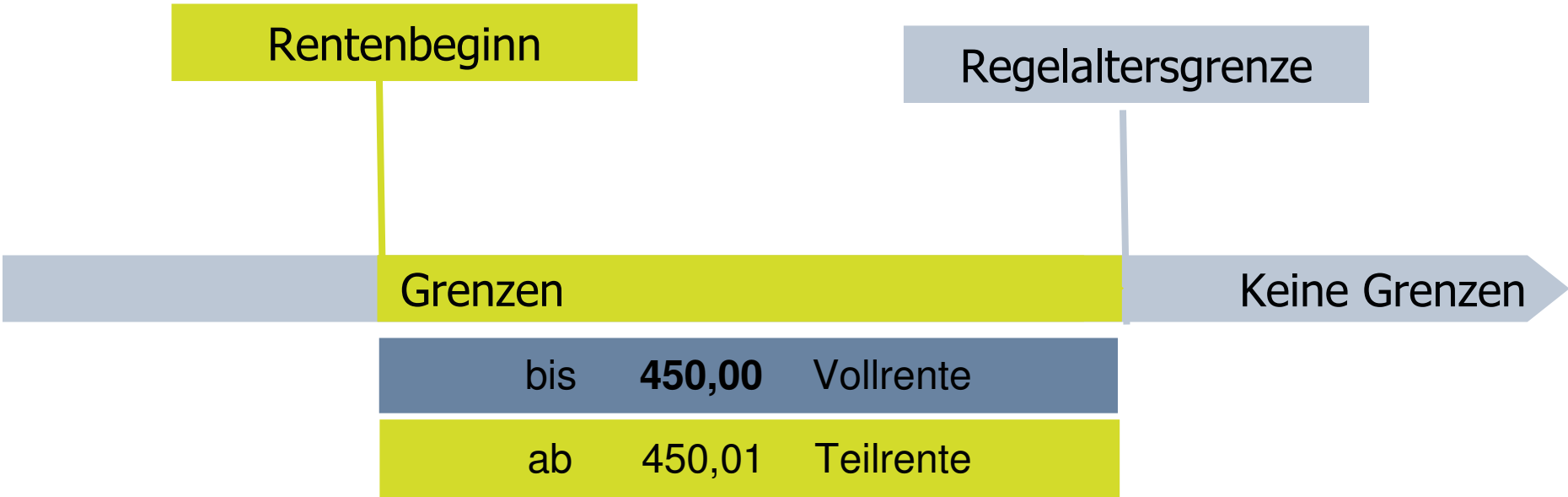


Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Regelaltersrente	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente für besonders langjährig Versicherte
1951	65 Jahre + 5 Monate	63 Jahre	63 Jahre
1952 Januar-Mai	65 Jahre + 6 Monate	63 Jahre + 1 (bis 5) Monate	63 Jahre
1952 Juni-Dezember	65 Jahre + 6 Monate	63 Jahre + 6 Monate	63 Jahre
1953	65 Jahre + 7 Monate	63 Jahre + 7 Monate	63 Jahre + 2 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate	63 Jahre + 8 Monate	63 Jahre + 4 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate	63 Jahre + 9 Monate	63 Jahre + 6 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate	63 Jahre + 10 Monate	63 Jahre + 8 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate	63 Jahre + 11 Monate	63 Jahre + 10 Monate
1958	65 Jahre + 12 Monate	63 Jahre + 12 Monate	63 Jahre + 12 Monate
1959	65 Jahre + 14 Monate	63 Jahre + 14 Monate	63 Jahre + 14 Monate
1960	65 Jahre + 16 Monate	63 Jahre + 16 Monate	63 Jahre + 16 Monate
1961	65 Jahre + 18 Monate	63 Jahre + 18 Monate	63 Jahre + 18 Monate
1962	65 Jahre + 20 Monate	63 Jahre + 20 Monate	63 Jahre + 20 Monate
1963	65 Jahre + 22 Monate	63 Jahre + 22 Monate	63 Jahre + 22 Monate

Altersrente

Hinzuverdienstgrenzen ab 01.01.2013

Hinzuverdienstgrenzen (in EUR)



Rehabilitation

→ höheres Rehabudget

→ welche Leistungen zur Rehabilitation erbringt die Rentenversicherung?

Höheres Reha-Budget

- die geburtenstarken Jahrgänge („Baby-Boomer“) kommen in das reha-intensive Alter
- ggf. ist mit einer erhöhten Antragszahl im Bereich der medizinischen Rehabilitation zu rechnen
- deswegen Anpassung des Reha-Budgets
- Abschmelzung des Budget erst für jüngere (geburtenschwache) Jahrgänge

Warum leistet die Rentenversicherung?

→ Grundsatz: **Reha VOR Rente**

Durch Rehabilitationsleistungen soll die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Damit soll die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung verhindert werden.

Was kann die Rentenversicherung leisten?

- medizinische Rehabilitation
- Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ergänzende Leistungen
- sonstige Leistungen

Persönliche Voraussetzungen:

→ die Erwerbsfähigkeit muss wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert sein **und**

→ die Erwerbsfähigkeit muss durch die Reha- Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden können, bzw. der Eintritt einer Erwerbsminderungsrente muss abgewendet werden können **oder**

→ bei teilweise Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit soll zumindest der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation

- 15 Jahre Wartezeit (Beitragszeiten) **oder**
- Bezug einer Erwerbsminderungsrente **oder**
- 6 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung **oder**
- in den letzten 2 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen wurde oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind **oder**
- 5 Jahre Wartezeit bei verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wenn diese einzutreten droht

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 15 Jahre Wartezeit (Beitragszeiten) **oder**
- Bezug einer Erwerbsminderungsrente **oder**
- im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Leistungen zur Teilhabe erforderlich sind **oder**
- wenn ohne diese Leistung eine Rente wegen Erwerbsminderung zu leisten wäre

Ansprechpartner in der Region!



**Landkreis
Schwarzwald-Baar,
Rottweil und Tuttlingen**



**Landkreis
Konstanz**



**Private
Altersvorsorge**



**Servicestelle für
Rehabilitation**



Firmenservice

**Regionalzentrum Villingen-Schwenningen, Kaiserring 3,
78050 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721/9915-0**

**Außenstelle Singen, Julius-Bührer-Str. 2
78224 Singen
Tel. 07731/8227-10**

**Unabhängig, neutral und trägerübergreifend!
Tel. 07721/9915-101
Herr Kriwalski
E-mail: servicestelle.vs@drv-bw.de**

**Zentraler Ansprechpartner für Unternehmen, Werks- und
Betriebsärzte, Betriebsräte und
Schwerbehindertenvertreter
Tel. 07721/9915-266
Frau Guhl
E-mail: selina.guhl@drv-bw.de**

Das Rentenpaket

DGB, IGM und ver.di

Telekom-Kantine, 17.07.2014

Selina Guhl

Firmenberaterin

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Tel. 07721/9915-266

E-m@il: selina.guhl@drv-bw.de

